



Bürgergemeindeordnung der Bürgergemeinde Biel-Benken

vom 10. Juni 2009

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 1	Rechtsnatur.....	3
§ 2	Aufgaben.....	3
B.	ORGANISATION	3
§ 3	Organisationstyp	3
§ 4	Organe	3
§ 5	Stimm und Wahlberechtigung	3
§ 6	Abstimmungen und Wahlen	4
C.	BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG, URNENABSTIMMUNG, URNENWAHL, STILLE WAHLEN	4
	<i>Bürgergemeindeversammlung</i>	4
§ 7	Befugnisse	4
§ 8	Einberufung und Zutritt	4
§ 9	Einladung und Unterlagen	5
§ 10	Anzeige der Geschäfte	5
§ 11	Durchführung	5
	<i>Urnenabstimmung</i>	5
§ 12	Obligatorisches Referendum	5
§ 13	Fakultatives Referendum.....	5
	<i>Urnenwahl und Stille Wahl</i>	5
§ 14	Urnenwahl.....	5
§ 15	Stille Wahl	5
D.	BEHÖRDEN, KONTROLL- UND HILFSORGANE.....	6
	<i>Bürgerrat</i>	6
§ 16	Funktion	6
§ 17	Mitgliederzahl	6
§ 18	Geschäftskreise	6
§ 19	Finanzkompetenz	6
§ 20	Indexierung	6
	<i>Bürgergemeindepräsident</i>	6
§ 21	Stellung	6
§ 22	Stellvertretung	7
	<i>Bürgergemeindeschreiber</i>	7
§ 23	Aufgaben.....	7
	<i>Bürgergemeindekassier</i>	7
§ 24	Aufgaben.....	7
	<i>Bürgergemeindevorwalter</i>	7
§ 25	Funktion	7
	<i>Kontrollorgan</i>	7
§ 26	Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.....	7
	<i>Wahlbüro</i>	7
§ 27	Wahlbüro.....	7
	<i>Beratende Kommissionen</i>	8
§ 28	Funktion	8
E.	AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS.....	8
§ 29	Aufhebung bisherigen Rechts	8
F.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8
§ 30	Inkraftsetzung.....	8

Die Bürgergemeinde Biel-Benken gibt sich gestützt auf §137 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 die folgende Bürgergemeindeordnung*:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Rechtsnatur

¹ Die Bürgergemeinde Biel-Benken ist eine aufgrund von §133 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bestehende öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Basel-Landschaft.

² Der Bürgergemeinde kommt keine Gebietshoheit zu.

§ 2 Aufgaben

Der Bürgergemeinde kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht;
2. Sie fördert und unterstützt kulturelle Bestrebungen der Gemeinde;
3. Sie bewirtschaftet ihren Wald und Grundstücke nach fachmännischen, ökonomischen und ökologischen Grundsätzen;
4. Sie hält ihren Grundbesitz gegen angemessene Entschädigung für öffentliche und im Gemeininteresse stehende private Zwecke zur Verfügung;
5. Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden und die Kontroll- und Hilfsorganisationen;
6. Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung;
7. Sie arbeitet mit den Behörden und Institutionen der Einwohnergemeinde partnerschaftlich zusammen.

B. ORGANISATION

§ 3 Organisationstyp

Für die Bürgergemeinde gilt die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 4 Organe

¹ Organe der Bürgergemeinde sind:

1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
2. Die Bürgergemeindeversammlung;
3. Der Bürgerrat mit dem Bürgergemeindepräsidenten;
4. Die Kontroll- und Hilfsorgane.

² Aufsichtsinstanz ist der Regierungsrat.

§ 5 Stimm und Wahlberechtigung

In den Angelegenheiten der Bürgergemeinde haben alle im Kanton Basel-Landschaft wohnenden Biel-Benkemer Bürger in Biel-Benken politischen Wohnsitz. Den ausserhalb von Biel-Benken wohnenden Bürgern werden indessen die Stimm- bzw. Wahlunterlagen und die Einladungen zur Bür-

* Personenbezogene Formulierungen in dieser Bürgergemeindeordnung beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen.

gergemeindeversammlung nur zugestellt, wenn sie dies persönlich verlangen. Ein einmal schriftlich gestelltes Begehren gilt bis zum Widerruf.

§ 6 Abstimmungen und Wahlen

Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Bürgergemeindeversammlung und, in den vom Gesetz hierfür vorgesehenen Fällen, durch Stimmabgabe an der Urne.

C. BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG, URNENABSTIMMUNG, URNENWAHL, STILLE WAHLEN

Bürgergemeindeversammlung

§ 7 Befugnisse

Der Bürgergemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
2. Erteilung des Gemeindebürgerrechts gemäss den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes und des Einbürgerungsreglementes;
3. Erlass und Änderung der Bürgergemeindereglemente;
4. Festsetzung der Vergütungen an die Behördemitglieder;
5. Beschlussfassung über Sondervorlagen;
6. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Immobilien, soweit nicht im Rahmen der Finanzkompetenz der Bürgerrat selbständig entscheiden kann;
7. Beschlussfassung und Krediterteilung für Bauten, Einrichtungen und andere einmalige Ausgaben, soweit nicht im Rahmen der Finanzkompetenz der Bürgerrat selbständig entscheiden kann;
8. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, sowie die Gewährung von Darlehen an öffentlich-rechtliche, gemeinwirtschaftliche und gemeinnützige Anstalten und Institutionen;
9. Errichtung und Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde;
10. Genehmigung von Nachtragskrediten;
11. Beteiligung der Bürgergemeinde an privaten, öffentlichen und gemischten Unternehmungen;
12. Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen und Genehmigung von Verträgen, die für die Bürgergemeinde dauernde Ausgaben zur Folge haben;
13. Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag;
14. Genehmigung der Jahresrechnung der Bürgergemeinde;
15. Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde;
16. Wahl des Bürgergemeindegeldschreibers und des Bürgergemeindegeldkassiers (resp.-verwalters).

§ 8 Einberufung und Zutritt

¹ Die Bürgergemeindeversammlung wird durch den Bürgerrat einberufen. Ordentliche Bürgergemeindeversammlungen finden in der Regel zweimal jährlich und zwar im Mai/Juni und November/Dezember statt.

Eine ausserordentliche Bürgergemeindeversammlung ist durch den Bürgerrat einzuberufen, wenn

1. Dringliche Geschäfte dies notwendig machen;
2. Mindestens 5% der Stimmberechtigten dies mit schriftlichem Begehren fordern.

² Die Bürgergemeindeversammlungen sind öffentlich. Nicht Stimmberechtigte haben sich an die für sie bestimmten Plätze zu begeben.

§ 9 Einladung und Unterlagen

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum durch Postzustellung einzuladen.

² Der Einladung sind die Traktandenliste, der Voranschlag, die Jahresrechnung (Zusammenzug), Berichte und Entwürfe zu Reglementen beizulegen.

§ 10 Anzeige der Geschäfte

Über Geschäfte, die nicht in der vorgeschriebenen Form angezeigt worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 11 Durchführung

Für die Durchführung der Bürgergemeindeversammlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Urnenabstimmung

§ 12 Obligatorisches Referendum

Die Bürgergemeindeordnung und deren Änderungen unterliegen nach der Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung noch der Urnenabstimmung.

§ 13 Fakultatives Referendum

¹ Ein Beschluss der Bürgergemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innerhalb von 30 Tagen unterschriftlich verlangt wird. Solche Begehren sind dem Bürgerrat einzureichen.

² Vom Referendum ausgenommen sind:

1. Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite zum Voranschlag und Jahresrechnung;
2. Wahlen;
3. Ablehnungsbeschlüsse;
4. Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge und dergleichen).

Urnenwahl und Stille Wahl

§ 14 Urnenwahl

¹ Durch die Stimmabgabe an der Urne werden gewählt:

1. Der Bürgerrat;
2. und aus dessen Mitte der Bürgergemeindepräsident.

² Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

³ Es wird nach dem Majorzverfahren gewählt.

§ 15 Stille Wahl

¹ Die Stille Wahl ist bei folgenden Wahlen möglich:

1. Bürgerrat;
2. Bürgergemeindepräsident.

² Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, so werden die Vorgeschlagenen gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl für gewählt erklärt.

³ Das Zustandekommen der Stillen Wahl und der Widerruf der Urnenwahl werden durch den Bürgerrat in der Dorfzytig Biel-Benken mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit veröffentlicht.

D. BEHÖRDEN, KONTROLL- UND HILFSORGANE

Bürgerrat

§ 16 Funktion

Der Bürgerrat ist die verwaltende und vollziehende Behörde der Bürgergemeinde. Er vertritt die Bürgergemeinde. Dem Bürgerrat obliegt die Aufsicht über alle Verwaltungszweige der Bürgergemeinde und der Angestellten.

§ 17 Mitgliederzahl

Der Bürgerrat zählt 5 Mitglieder.

§ 18 Geschäftskreise

Der Bürgerrat beschliesst als Gesamtbehörde und delegiert die Aufgaben an die einzelnen Mitglieder aufgrund folgender Departemente:

1. Allgemeine Verwaltung und Aufsicht, Information, Einbürgerungen, Vertretungen in Behörden und Institutionen;
2. Finanzwesen;
3. Liegenschaften, Anlagen und deren Unterhalt und Verwaltung, Erlass von Benützungs- und Gebührenordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Bürgergemeinde;
4. Waldbewirtschaftung und Forstwesen, Pachtverträge;
5. Brauchtum und Kulturelles.

§ 19 Finanzkompetenz

Der Bürgerrat kann von sich aus über folgende Beträge verfügen:

Ausgaben ausserhalb des Voranschlages: Fr. 10'000.00 für die einzelne Ausgabe, im Rechnungsjahr jedoch gesamthaft höchstens Fr. 20'000.00.

Von der Finanzkompetenz darf dann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten gegenteilig entschieden haben.

§ 20 Indexierung

Alle in dieser Gemeindeordnung genannten Geldbeträge sind teilindexiert. Sie werden jeweils nach Erreichen einer Teuerung von 20% (Basis Landesindex der Konsumentenpreise Dezember 2008 = 100%) gerundet auf die nächsten Fr. 5'000.00 angepasst.

Bürgergemeindepräsident

§ 21 Stellung

Der Bürgergemeindepräsident ist der Vorsteher der Bürgergemeinde. Er überwacht den Vollzug der Beschlüsse. Er handelt für den Bürgerrat, wenn unverzüglich Massnahmen zu treffen sind.

§ 22 Stellvertretung

¹ Der Bürgerrat wählt aus seiner Mitte für jede Amtsperiode einen Vizepräsidenten.

² Das Amt kann jährlich von einem anderen Bürgerrat ausgeübt werden. Diesem obliegt die Stellvertretung des Bürgergemeindepäsidenten mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

Bürgergemeindegeschreiber

§ 23 Aufgaben

¹ Der Bürgergemeindegeschreiber führt das Protokoll in der Bürgergemeindeversammlung und im Bürgerrat.

² Er besorgt die Kanzleigeschäfte und unterschreibt alle wichtigen Schriftstücke der Bürgergemeinde zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

³ An den Sitzungen des Bürgerrates hat der Bürgergemeindegeschreiber beratende Stimme.

Bürgergemeindegassier

§ 24 Aufgaben

¹ Der Bürgergemeindegassier besorgt im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften das Kassen- und Rechnungswesen der Bürgergemeinde.

² An den Sitzungen des Bürgerrates hat der Bürgergemeindegassier beratende Stimme.

Bürgergemeindevorwalter

§ 25 Funktion

Die Ämter des Schreibers und des Kassiers können in demjenigen eines Bürgergemeindevorwalters zusammengefasst werden.

Kontrollorgan

§ 26 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Als Kontrollorgan der Bürgergemeinde amtiert die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Biel-Benken.

Wahlbüro

§ 27 Wahlbüro

Als Wahlbüro für die Bürgergemeinde amtiert dasjenige der Einwohnergemeinde Biel-Benken

Beratende Kommissionen

§ 28 Funktion

¹ Die Bürgergemeindeversammlung kann für besondere Aufgaben beratende Kommissionen einsetzen.

² Diese Kommissionen werden vom einsetzenden Organ für aufgelöst erklärt, wenn sie ihren Auftrag erfüllt haben oder wenn aus irgendeinem Grund auf eine weitere Mitarbeit verzichtet wird.

³ Die Amtsdauer der beratenden Kommissionen beginnt mit dem Tage der Einsetzung. Ist die Aufgabe nach Ablauf von 4 Jahren noch nicht beendet, so ist eine Wiederwahl erforderlich.

E. AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Die vorliegende Bürgergemeindeordnung ersetzt diejenige vom 30. August 1991

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 Inkraftsetzung

¹ Soweit diese Bürgergemeindeordnung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die vorliegende Bürgergemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Diese Bürgergemeindeordnung wurde an der Bürgergemeindeversammlung vom 10. Juni 2009 beschlossen.

Biel-Benken, 10.06.09/27. 09.2009

IM NAMEN DER BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Schreiberin:

sig Paul Hänggi

sig. Mira Kreis

An der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 angenommen.

Mit Beschluss des Regierungsrates Nr. 1716 vom 24.11.2009 genehmigt.



Dienst- und Besoldungsreglement der Bürgergemeinde Biel-Benken vom 01. Januar 2009

*Personenbezogene Formulierungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich
gleichermassen auf weibliche und männliche Personen.*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Amts- & Schweigepflicht
- § 4 Haftpflichtversicherung
- § 5 Entschädigungen allgemein
- § 6 Entschädigung des Bürgerrats
- § 7 Übrige Behörden und Kommissionen
- § 8 Anpassung der Entschädigung an die Teuerung
- § 9 Spesen
- §10 Inkraftsetzung

Anhang: Entschädigungsansätze



Gestützt auf § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 28. Mai 1970 beschliesst die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Biel-Benken folgendes Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Rechte, Pflichten und Entschädigungen von Behörden, Kontrollorganen, Kommissionen, Delegierten des Bürgerrates sowie von Personen mit nebenamtlichen Funktionen, soweit nicht übergeordnetes Recht zur Anwendung kommt.

§ 2 Begriffe

Behörden sind die zu selbständigen Entscheidungen befugten und durch Wahl der Stimmberechtigten bestellten ständigen Organe der Bürgergemeinde.

Kontrollorgane sind die Prüfung der Rechnung oder der Tätigkeit der Behörden und Ihrer Hilfsorgane eingesetzten Organe.

Kommissionen sind Hilfsorgane von Behörden oder anderen Organen. Ihnen steht in der Regel kein selbständiges Entscheidungsrecht zu.

§ 3 Amts- und Schweigepflicht

Die Mitglieder von Behörden, Kontrollorganen und Kommissionen sind zur regelmässigen Teilnahme an den Sitzungen sowie zur gewissenhaften Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet.

Sie sind gehalten, Feststellungen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit machen, sowie die ihnen aufgrund ihres Mandates zugänglichen Informationen gegenüber Aussenstehenden vertraulich zu behandeln, sofern das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordern. Wo Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen der einzelnen Mitglieder nicht an Aussenstehende bekannt gegeben werden. Die Schweigepflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

Die Entgegennahme von Geschenken - ausgenommen Aufmerksamkeiten von geringem Wert - sowie von Provisionen ist nicht statthaft.

§ 4 Haftpflichtversicherung

Es besteht zusammen mit der Einwohnergemeinde eine Haftpflichtversicherung, welche Schäden von Drittpersonen deckt, die bei der Ausübung einer öffentlichen Funktion erwachsen. Die Prämie wird von der Einwohnergemeinde getragen.

§ 5 Entschädigungen allgemein

Mit den in diesem Reglement festgelegten Entschädigungen gelten allfällige Ansprüche auf Leistungen betreffend Ferien, Feiertage, Schwangerschaft und Mutterschaft, Krankheit, Unfall, Militär- Zivil-, Feuerwehr- und Schutzdienst als abgegolten.



§ 6 Entschädigung des Bürgerrates

Die Bürgerräte erhalten für ihre Tätigkeit eine Pauschalentschädigung und ein Sitzungsgeld gemäss Anhang.

Mit dieser Entschädigung sind abgegolten;

1. Vor- und Nachbearbeitung der Bürgerratssitzungen sowie der Bürgergemeindeversammlungen.
2. Kontrolle der in den Zuständigkeitsbereich fallenden Rechnungen
3. Augenscheine und Informationsveranstaltungen
4. Representationsaufgaben
5. Alle Tätigkeiten im Rahmen des Aufgabengebietes des jeweiligen Ressorts.

Für die Mitarbeit in Kommissionen gelten die entsprechenden Entschädigungsansätze für Kommissionsarbeit.

Ausserordentliche Verhandlungen und Besprechungen mit Amtsstellen, Nachbargemeinden sowie die Teilnahme an Verbandsversammlungen, Aus- und Weiterbildungskursen werden zusätzlich gemäss Anhang abgegolten.

§ 7 Übrige Behörden und Kommissionen

Die Mitglieder der übrigen Behörden und Kommissionen erhalten ein Pauschalentschädigung und/oder Sitzungsgeld gemäss Anhang, welches die damit verbundene Vor- und Nachbearbeitung von Sitzungen berücksichtigt.

Der Aufwand der Rechnungsprüfungskommission wird durch die Einwohnergemeinde in Rechnung gestellt.

Wer als Delegierter von der Organisation entschädigt wird, in welcher er Einsitz hat, erhält nach diesem Reglement keine gleichartige Entschädigung mehr.

§ 8 Anpassung der Entschädigung an die Teuerung

Die in diesem Reglement aufgeführten Beträge - als Basis gilt der Landesindex der Konsumentenpreise (Mai 2000) Stand Dezember 2008: 103.4 - werden jeweils auf Jahresbeginn der Teuerung angepasst, wenn diese seit der letzten Anpassung 5% übersteigt.

§ 9 Spesen

Nachgewiesene Ausgaben und Spesen, die in Ausübung einer öffentlichen Funktion anfallen, werden rückerstattet. Mit dem Spesenformular müssen sämtliche Quittungen mitgeliefert werden.



§ 10 Inkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Beschlüsse aufgehoben.

Nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft tritt dieses Reglement rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Von der Bürgergemeindeversammlung am 10. Juni 2009 beschlossen.

Namens der Bürgergemeindeversammlung

Der Präsident

Die Schreiberin

sig. Paul Hänggi

sig. Mira Kreis

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt:

4410 Liestal, 18. September 2009